

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1918.

---

**Inhalt:** Nr. 52. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Grundsteuer, der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Beforgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern in den Jahren 1918 und 1919. S. 233. — Nr. 53. Dienststrafgesetz für Lehrer. S. 236. — Nr. 54. Verordnung zur Ausführung des Dienststrafgesetzes für Lehrer. S. 240.

---

## Nr. 52. Verordnung

über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Grundsteuer, der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Beforgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern in den Jahren 1918 und 1919;

vom 26. Juni 1918.

Auf Grund von § 37 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuerystems betreffend, vom 9. September 1843 in der Fassung von Art. 3 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878, ferner von § 78 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und von § 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 wird für die Jahre 1918 und 1919 folgendes bestimmt:

### A. Grundsteuer.

An Gebühren für die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer werden gewährt:

1. den Städten mit Revidierter Städteordnung  
3,50 %,